



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Oktober 2014
(OR. en)

18292/11
EXT 1

WTO 472
SERVICES 146
FDI 47
EG 7
RHJ 11
MA 4
TU 6
MED 37

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments	18292/11 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	7. Dezember 2011
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, mit Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien bilaterale Verhandlungen über die Erweiterung des jeweiligen Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens im Hinblick auf die Einrichtung einer weitreichenden und umfassenden Freihandelszone aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.



ANLAGE

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Dezember 2011 (09.12)
(OR. en)**

**18292/11
EXT 1 (&)**

**WTO 472
SERVICES 146
FDI 47
EG 7
RHJ 11
MA 4
TU 6
MED 37**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) / Rat
Nr. Komm.dok.:	15577/11 WTO 356 SERVICES 104 FDI 29 EG 5 RHJ 9 MA 2 TU 4 MED 31 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
Betr.:	Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission, mit Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien bilaterale Verhandlungen über die Erweiterung des jeweiligen Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens im Hinblick auf die Einrichtung einer weitreichenden und umfassenden Freihandelszone aufzunehmen

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Oktober 2011 die eingangs genannte Empfehlung zur Aufnahme bilateraler Verhandlungen mit Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien über die Erweiterung des jeweiligen Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens im Hinblick auf die Einrichtung einer weitreichenden und umfassenden Freihandelszone vorgelegt.

2. Die Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen bilden gegenwärtig die Rechtsgrundlage für die Beziehungen der EU zu Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien im Bereich Handel und Investitionen. Diese Abkommen beinhalten Freihandelszonen, insbesondere für den Warenhandel. Durch zusätzliche Verhandlungen, insbesondere über die Festlegung eines Mechanismus zur Beilegung von Streitigkeiten über Handelsbestimmungen¹, über die weitere Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und Fischereierzeugnissen², über die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen und des Niederlassungsrechts³ und über Abkommen über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte⁴, ist oder wird ihr Geltungsbereich erweitert. Einige dieser Verhandlungen sind bereits abgeschlossen, andere hingegen, insbesondere jene über die Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen und des Niederlassungsrechts, werden derzeit mit Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien geführt.
3. Der Ausschuss für Handelspolitik hat die Empfehlung am 4., 16., 18. und 25. November 2011 geprüft und in der überarbeiteten Fassung, die den Bemerkungen der Delegationen zum ursprünglichen Vorschlag Rechnung trägt, gebilligt. Die Kommission erklärte sich mit dem überarbeiteten Text einverstanden.

¹ Auf der Grundlage der angenommenen Verhandlungsrichtlinien (siehe Dok. 6489/06 MED 4 WTO 37 RESTREINT UE).

² Auf der Grundlage der angenommenen Verhandlungsrichtlinien (siehe Dok. 13614/05 MED 42 AGRI 281 PECH 215 WTO 179 RESTREINT UE).

³ Auf der Grundlage der angenommenen Verhandlungsrichtlinien (siehe Dok. 13261/05 MED 37 WTO 167 SERVICES 49 RESTREINT UE).

⁴ Auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien laut Beschluss des Rates vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Abkommen zwischen der EWG und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen auszuhandeln, in der durch die Beschlüsse des Rates vom 26. Mai 1997 und vom 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten zu empfehlen, dass der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten auf einer der nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung beschließen,
 - die Kommission zu ermächtigen, mit Ägypten, Jordanien, Marokko und Tunesien jeweils gesonderte bilaterale Verhandlungen über die Einrichtung einer weitreichenden und umfassenden Freihandelszone als Teil der Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen aufzunehmen. **NICHT FREIGEGEBEN**
 - den Ausschuss für Handelspolitik zum Sonderausschuss zu benennen, dessen Aufgabe es ist, der Kommission bei den Verhandlungen zur Seite zu stehen;
 - die beiliegenden Verhandlungsrichtlinien anzunehmen (Anlagen I-IV);
 - die in Anlage V wiedergegebenen Erklärungen in das Ratsprotokoll aufzunehmen.

ANLAGE I

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 66) NICHT FREIGEGEBEN
